

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen von (Standard-)Software und Software-Erzeugnissen (nachfolgend: „Software“) der CAMäleon Produktionsautomatisierung GmbH

§ 1

Gegenstand sowie Verbindlichkeit von Angeboten und Vereinbarungen

1. Sämtlichen Lieferungen und Leistungen, insbesondere Anpassungsleistungen im Kontext mit dem Verkauf und der Überlassung der Software durch die CAMäleon Produktionsautomatisierung GmbH (nachfolgend: „Auftragnehmer“) an Unternehmen (nachfolgend: „Auftraggeber“) liegen diese Allgemeineren Geschäftsbedingungen zugrunde.
2. Sollten abweichende oder ergänzende Bedingungen getroffen werden, sind diese nur wirksam, wenn eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers vorliegt.
3. Bestellungen, die der Auftraggeber aufgegeben hat, werden wirksam, wenn der Auftragnehmer den Bestellungen schriftlich zugestimmt hat.
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt; ein Widerspruch durch den Auftragnehmer bedarf es hierfür nicht.
5. Lieferungen und Leistungen durch den Auftragnehmer werden erbracht, wenn ein wirksamer schriftlicher Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geschlossen wurde.
6. Sofern das Angebot des Auftragnehmers keine ausdrückliche abweichende Regelung enthält, ist dieses freibleibend. Sämtliche Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers verbindlich.

§ 2

Installation und Implementierung

1. Die Installation der Software erfolgt aufgrund besonderer Vereinbarung.
2. Die Implementierung der Software wird vom Auftraggeber in eigener Verantwortung durchgeführt, sofern der Vertrag keine ausdrückliche abweichende Regelung enthält.

§ 3

Versand, Erfüllungsort und Gefahrübergang

1. Sämtliche Sendungen von Software sind bis zum Eintreffen beim Auftraggeber gegen Transportschäden und -verluste versichert. Sofern ein Transportschaden oder -verlust eintritt, ist der Auftraggeber dazu angehalten, den Transportschaden oder -verlust dem Auftragnehmer unverzüglich unter Beifügung einer Schadens- oder Verlustbestätigung des Transportunternehmers schriftlich anzuzeigen. Die beschädigte Software ist zur Verfügung des Auftragnehmers zu halten.
2. Als Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Auftragnehmers wird zwischen den Vertragsparteien Dettenhausen vereinbart.
3. Der Auftragnehmer versendet die Software auf Wunsch des Auftraggebers unentgeltlich; mit Übergabe der Software an das vom Auftraggeber auserwähltem Transportunternehmen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den

Auftraggeber über, andernfalls geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit Lieferung auf den Auftraggeber über.

4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, nach Erhalt der Software die äußerliche Beschaffenheit der Sendung und am Tag des Erhalts der Softwarelieferung diese unverzüglich untersuchen, gegebenenfalls bestehende Transportschäden dem Transportunternehmen gegenüber schriftlich zu beanstanden, entsprechende Nachweise sichern sowie den Auftragnehmer schriftlich unverzüglich zu unterrichten.

§ 4

Preis, Vergütung, Fälligkeit und Eigentumsvorbehalt

1. Die vereinbarten Preise ist ohne Abzug wie folgt zur Zahlung fällig: 80 % bei Lieferung, 20 % nach Abnahme.
2. Sollte die vereinbarte Leistung keine Abnahme erfordern, so ist bei Lieferung der voll Preis sofort und ohne Abzug fällig. Der Preis für die Lieferung der Standardsoftware umfasst die Kosten für Verpackung und den Standardtransport durch DHL bis vor das vom Auftraggeber zu benennende auszuliefernde Gebäude. Auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers ist ein Express-/Overnight-Versand möglich; die hierdurch entstehenden Kosten sind gesondert und vollumfänglich vom Auftraggeber zu bezahlen. Im Zweifel gilt als auszulieferndes Gebäude die Adressanschrift des Auftraggebers.
3. Sollte die vollständige Zahlung des Festpreises nicht fristgemäß erfolgen, ist eine verspätete Zahlung mit neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
4. Sämtliche Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Preises Eigentum des Auftragnehmers. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf Ersatzlieferungen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt bezogenen Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers weder an Dritte zu verpfänden noch an Dritte zur Sicherheit zu übereignen. Falls die unter Eigentumsvorbehalt bezogenen Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers von Dritten in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers hinzuweisen und diesen unverzüglich hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.
5. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 5

Rechte an der Standardsoftware und den Anpassungsleistungen

1. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber hinsichtlich der Standardsoftware nach vollständiger Bezahlung des vertraglich geschuldeten Festpreises nebst Gesamtvergütung ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Recht ein, diese Software auf seiner Anlage in dem in Anlage 1 bezeichneten Umfang zu eigenen, internen Gebrauch zu nutzen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Software ausschließlich auf einem einzelnen Computer zu installieren und zu verwenden. Eine Lizenz für die Software

darf nicht gleichzeitig auf verschiedenen Computern gemeinsam genutzt, installiert oder verwendet werden.

2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Standardsoftware zu exportieren, zu übertragen, zu verkaufen, zu vermieten, zu leasen oder zu unterlizenzieren. Außerdem ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Software zu verändern, zusammenzuführen, zu modifizieren, anzupassen oder zu übersetzen.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, ausschließlich zur Sicherung eine Vorkopie der Software zu erstellen; diese Sicherungskopie ist ausdrücklich als „Sicherungskopie“ zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers sämtliche Lieferungen oder Leistungen sowie die zu diesen gehörenden Unterlagen Dritten nicht bekannt werden.
4. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber hinsichtlich sämtlicher gelieferter Anpassungsleistungen nach vollständiger Bezahlung des vertraglich geschuldeten Festpreises nebst Gesamtvergütung das ausschließliche, zeitlich unbefristete, inhaltlich nicht beschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht auch für noch nicht bekannte Nutzungsarten ein.
5. Soweit in die vom Auftragnehmer gelieferten Anpassungsleistungen Softwareprodukte integriert werden, die von Dritten erstellt werden, insbesondere Programmbibliotheken, Teile von Softwaretools und anderes, erhält der Auftraggeber die in den Nutzungsbedingungen der eingesetzten Softwareprodukte eingeräumten Rechte an diesen Softwareprodukten, mindestens jedoch ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich unbefristetes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Recht, diese Softwareprodukte auf seiner Anlage zu nutzen.
6. Der Auftraggeber stimmt der Einbeziehung von Software, die der GNU Public License (GPL) jeder Version oder anderen sog. Copy Left Lizenzen unterliegt und im Rahmen der Anpassungssoftware benötigt wird, hiermit ausdrücklich zu, insofern eine Zustimmung für die Installation erforderlich ist.
7. Der Auftraggeber verpflichtet sich sicherzustellen, dass ohne schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers Lieferungen und Leistungen sowie die zu diesen gehörenden Dokumente Dritten nicht bekannt werden, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung.
8. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die durch den Auftraggeber praktizierte Nutzung der Standardsoftware sowie der Anpassungsleistungen im Hinblick auf die Einhaltung der unter § 5 Absatz 1 bis 6 festgelegten Voraussetzungen jederzeit unter angemessener Fristsetzung auf dem vom Auftraggeber installierten Computer in dessen Geschäftsbetrieb überprüfen zu dürfen.
Die vorstehende Lizenz ist eine eingeschränkte Nutzungslizenz der Software. Alle darüber hinaus gehenden Lizenzrechte verbleiben beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer bleibt Inhaber des geistigen und gewerblichen Eigentums und behält die Urheberrechte auch international.
9. Die Verwendung von Programmen, Geräten oder anderen Mitteln, die die Entfernung oder Umgehung von Hardware-Sperren oder Code-Identifikationsnummern bzgl. der gelieferten Software erleichtern sollen, ist verboten.

§ 6 Gewährleistung

1. Bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit nicht die nachstehenden Regelungen etwas anderes vorsehen.
2. Die zu liefernde Standardsoftware nebst Anpassungsleistungen ist frei von Sach- und Rechtsmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den schriftlich fixierten Anforderungen des Auftragnehmers entspricht.
3. Treten an der vom Auftragnehmer gelieferten Standardsoftware oder den sonstigen Anpassungsleistungen des Auftragnehmers Mängel auf, hat der Auftraggeber diese unverzüglich unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen (Mängelsymptombeschreibung) schriftlich anzuzeigen. Zeigt der Auftraggeber den Mangel nicht unverzüglich schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer an, verfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers.
4. Der Auftragnehmer ist zur Mangelbeseitigung nur verpflichtet, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Mangel ausreichend und konkret beschreibt, vom Auftraggeber festgestellte Fehler mit einer Fehlermeldung in der vereinbarten Form dem Auftragnehmer schriftlich angezeigt werden, erforderliche Unterlagen für die Fehlerbeseitigung dem Auftragnehmer zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden, der Auftraggeber in die Software oder Anpassungsleistungen nicht dergestalt eingegriffen oder sie geändert hat, dass hierdurch ein Mangel entstanden ist und die Software unter bestimmungsgemäßen Betriebsbedingungen entsprechend der Dokumentation betrieben wird.
5. Ist die Dokumentation mangelhaft, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen mangelfreien Ersatz zur Verfügung.
6. Ist der Auftragnehmer zur Beseitigung des Mangels oder fehlerfreien Neulieferung nicht in der Lage, so wird er dem Auftraggeber Fehlerumgehungsmöglichkeiten aufzeigen. Soweit diese dem Auftraggeber möglich und zumutbar sind, gelten sie als Nacherfüllung. Durch die Nachbesserung oder Nachlieferung müssen bisher erstellte Datensammlungen und Daten für den Auftraggeber weiterhin nutzbar bleiben. Bedingt die durchgeführte Nachbesserung oder Neulieferung eine Änderung der mitgelieferten Dokumentation oder sonstiger Unterlagen, sind auch diese vom Auftragnehmer entsprechend abzuändern.
7. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers bestehen nicht, wenn
 - (a) der Mangel durch gewöhnlichen und normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler herbeigeführt werden;
 - (b) der Auftraggeber an den Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers Änderungen vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt.
8. Sofern bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz verlangt werden kann, ist dieser Schadensersatzanspruch begrenzt auf 5 % des Wertes der vom Mangel betroffenen Lieferung oder Leistung, bei mehreren Schadensersatzansprüchen aufgrund von Mängeln jedoch auf höchstens 5 % des nach diesem Vertrag zu zahlendem Festpreis nebst Gesamtvergütung. In keinem Fall haftet der Auftragnehmer bei Mängeln über die in § 7 Abs. 2 (e) bis (g) festgelegten Grenzen hinaus auf Schadensersatz. Weitergehende Ansprüche bei Mängeln sind ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
9. Ist der Mangel auf die mangelhafte Lieferung oder Leistung eines Zulieferers des Auftragnehmers zurückzuführen, beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers insoweit auf die Abtretung der Mängelansprüche, die der Auftragnehmer gegen den Zulieferer hat.
10. Hat der Auftragnehmer nach Anzeige eines Mangels durch den Auftraggeber Leistungen erbracht und hat der Auftragnehmer diesen Mangel nicht zu vertreten,

ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer die hierdurch entstehenden Kosten zu ersetzen. Bei der Berechnung der Kosten werden die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltende Preisliste des Auftragnehmers zugrunde gelegt.

11. Der Auftragnehmer kann die Nachbesserung, Ersatzlieferung, Ersatzleistung sowie die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen verweigern, bis der Auftraggeber den vertraglich vereinbarten Festpreis nebst Gesamtvergütung, abzüglich dem Teil, der auf die mangelbedingte Lieferung entfällt, vollständig bezahlt hat.
12. Die Mängelansprüche - mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen - verjähren innerhalb einer Frist von 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche gelten ausschließlich und abschließend die Regelungen in § 7.

§ 7

Haftung, Schadensersatzansprüche

1. Schadensersatzansprüche richten sich - soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt - nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Der Auftragnehmer haftet nach diesem Vertrag nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in (a) bis (e):
 - (a) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursachte Schäden sowie für vorsätzlich verursachte Schäden sonstiger Erfüllungsgehilfen; für grobes Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen bestimmt sich die Haftung nach den unten in (e) aufgeführten Regelungen für leichte Fahrlässigkeit.
 - (b) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch den Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
 - (c) Der Auftragnehmer haftet für Schäden aufgrund fehlender zugesicherter Eigenschaften bis zu dem Betrag, der vom Zweck der Zusicherung umfasst war und der für den Auftragnehmer bei Abgabe der Zusicherung erkennbar war.
 - (d) Der Auftragnehmer haftet für Produkthaftungsschäden entsprechend der Regelungen im Produkthaftungsgesetz.
 - (e) Der Auftragnehmer haftet für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten durch den Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen; Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertrauen darf. Wenn der Auftragnehmer diese Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt hat, ist seine Haftung auf den Betrag begrenzt, der für den Auftragnehmer zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistung vorhersehbar war.
 - (f) Die Haftung ist auf 200.000,- EURO pro Schadensfall begrenzt, insgesamt auf höchstens 500.000,00 EURO aus diesem Vertrag.
 - (g) Darüber hinaus, soweit der Auftragnehmer gegen die eingetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung. Die vom

Auftragnehmer abgeschlossene „International Professional Indemnity“ hat eine Deckungssumme von max. 5.000.000,00 EURO pro Jahr und Fall.

3. Der Auftragnehmer haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.
4. Eine weitere Haftung des Auftragnehmers ist dem Grunde nach ausgeschlossen.
5. Soweit Schadensersatzansprüche der gesetzlichen Verjährungsfrist unterliegen, tritt eine Verjährung spätestens in zwölf Monaten ein. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem die nicht vertragsgemäße Leistung erstmalig auftritt.

§ 8 Ansprüche Dritter

1. Macht ein Dritter wegen der vom Auftragnehmer gelieferten Leistungen dem Auftraggeber gegenüber Ansprüche aus Patenten, Urheberrechten oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder anderweitigen Rechtspositionen geltend, so wird der Auftragnehmer auf eigene Kosten die Vertretung des Auftraggebers in jedem gegen ihn geführten Rechtsstreit übernehmen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer umgehend über sämtliche Anspruchsschreiben Dritter und Einzelheiten etwaiger Rechtsstreite in Kenntnis setzt und dem Auftragnehmer sämtliche Entscheidungen hinsichtlich der Rechtsverteidigung sowie des Aushandelns oder Abschlusses eines Vergleichs überlässt und evtl. Ansprüche wegen Rechtsmängeln nicht verjährt sind.
2. Darüber hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers wegen mangelhafter Rechtsübertragung bestehen in dem gesetzlich gegebenen Umfang mit den in diesem Vertrag, insbesondere in §§ 6 und 7, vorgesehenen Einschränkungen.

§ 9 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht sowie Rechte- und Pflichtenübertragung

1. Die Aufrechnung des Auftraggebers mit Forderungen, die weder unbestrittenen noch rechtskräftig festgestellt sind, ist ausgeschlossen.
2. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber, das nicht auf einem Recht aus diesem Vertrag beruht, ist ausgeschlossen.
3. Der Auftraggeber darf Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftragnehmers übertragen.

§ 10 Änderungen und Ergänzungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
2. Bestätigungsschreiben einer Vertragspartei, die eine mündliche Vereinbarung bestätigt, sind nur wirksam, wenn dieses von der anderen Vertragspartei ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.

§ 11

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Das Vertragsverhältnis und sämtliche Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer unterliegen ausschließlich deutschem Recht.
2. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer Stuttgart vereinbart.